



www.mafra.com

Seite: 1/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 26.05.2025 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 26.05.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname: INITIO
- **UFI**: 2E17-J0J9-C00N-G6DW
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- Lebenszyklusstadien

PW Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

C Verwendung durch Verbraucher

- Verwendung des Stoffes / des Gemisches Fahrzeug-Außenreiniger
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:

MA-FRA S.p.A. a Socio Unico

Via Aquileia, 44/46

20021 Baranzate (MI) ITALIA

Tel.+39 023569981

mafra@mafra. it

- Auskunftgebender Bereich: info@mafra.it
- 1.4 Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43

Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)

(+43) 1 406 43 43

In case of accident call the emergency number 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung

Skin Corr. 1 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

- Gefahrenpiktogramme



GHS05

- Signalwort Gefahr
- Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 26.05.2025 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 26.05.2025

Handelsname: INITIO

(Fortsetzung von Seite 1)

- Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften zuführen

- 2.3 Sonstige Gefahren

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

-PBT:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten.

- vPvB: Nicht anwendbar.
- Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften Keine endokrinen Disruptoren in Konzentration ≥ 0.1 % vorhanden

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Gemische

- Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

- Gefährliche Inhaltsstoffe:

- · J · · · · · · J J · · ·			
CAS: 1310-58-3	Kaliumhydroxid	<0,5%	
EINECS: 215-181-3	📀 Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1A, H314; 🕦 Acute Tox. 4, H302		
Reg.nr.: 01-2119487136-33	Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1A; H314: C≥5 %		
	Skin Corr. 1B; H314: 2 % ≤ C < 5 %		
	Skin Irrit. 2; H315: 0,5 % ≤ C < 2 %		
	Eve Irrit. 2: H319: 0.5 % ≤ C < 2 %		

- Verordnung (EG) Nr. 648/2004

anionische Tenside, nichtionische Tenside, Polycarboxylate, Duftstoffe (HEXAHYDROHEXAMETHYL | <5% CYCLOPENTABENZOPYRAN, Amberonne)

- zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

- nach Einatmen:

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

- nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

- nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

- nach Verschlucken:

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

-4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

AUGENKONTAKT kann schwere Verbrennungen, Schmerzen, Tränen und Krämpfe der Augen/Augenlider verursachen. Gefahr schwerer Augenverletzungen / Augenschäden. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Kann Reizungen/Brennen und Verbrennungen verursachen. INGESTION: Verschlucken kann schwere Verätzungen mit Brennen, Bauchschmerzen und

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 26.05.2025 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 26.05.2025

Handelsname: INITIO

(Fortsetzung von Seite 2)

Erbrechen verursachen.

- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken Magenspülung.

Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.
- -5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Atemschutzgeräte verwenden.

- Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Schutzhandschuhe. (EN 374)

- Nicht für Notfälle geschultes Personal

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Zündquellen fernhalten.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

- Einsatzkräfte Nitrilkautschuk
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Mit viel Wasser verdünnen.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Vor Hitze schützen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:
- Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 26.05.2025 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 26.05.2025

Handelsname: INITIO

(Fortsetzung von Seite 3)

- Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Säuren lagern.
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

Trocken lagern. Kühl lagern.

- VbF-Klasse: entfällt
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

1310-58-3 Kaliumhydroxid

MAK Langzeitwert: 2 E mg/m³

- DNEL-Werte

56-81-5 Glycerin

Oral	Systemic Long-term Effects	229 mg/Kg bw/day (Consumers)	
		56 mg/m³ (Industrial Workers)	
		33 mg/m³ (Consumers)	
1310-58-3 Kaliumhydroxid			

	•	
Inhalativ	Local long-term effects	1 mg/m³ (Industrial Workers)
		1 mg/m³ (Consumers)
	Systemic long-term effects	1 mg/m³ (Industrial Workers)
		1 mg/m³ (Consumers)

- PNEC-Werte

56-81-5 Glycerin

Soil	0,141 mg/Kg (Soil)
Soft Water	0,885 mg/L (Water)
Sea water	0,00885 mg/L (Water)
Sediment (soft water)	0,141 mg/Kg (Soil) 0,885 mg/L (Water) 0,00885 mg/L (Water) 3,3 mg/Kg (Soil)
Sediment (sea water)	0,33 mg/Kg (Soil)

- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

- Atemschutz nicht erforderlich.
- Handschutz



Schutzhandschuhe. (EN 374)

Handschuhe - laugenbeständig.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

- Handschuhmaterial Nitrilkautschuk

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 26.05.2025 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 26.05.2025

Handelsname: INITIO

(Fortsetzung von Seite 4)

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschließende Schutzbrille.

- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

-9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Allgemeine Angaben

- Aggregatzustand
- Farbe
- Geruch:
- Geruchsschwelle:
- Flüssig
farblos
geruchlos
Nicht bestimmt.

-Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 0 °C

- Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 100 °C (7732-18-5 Wasser)

- Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

- Untere und obere Explosionsgrenze

- untere: Nicht bestimmt.
 obere: Nicht bestimmt.
 - Flammpunkt: Nicht anwendbar
 - Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

-pH-Wert bei 20 °C: 11,5

- Viskosität:

- Kinematische Viskosität Nicht bestimmt. - dynamisch bei 20 °C: 0,952 mPas

- Löslichkeit

- Wasser: vollständig mischbar
 - Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt.

- Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa (7732-18-5 Wasser)

- Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:
 Relative Dichte
 Dampfdichte
 Nicht bestimmt.
 Nicht bestimmt.

- 9.2 Sonstige Angaben

- Aussehen:

- Form: Flüssigkeit

- Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz

sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

- Zustandsänderung

- Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

- Angaben über physikalische Gefahrenklassen

- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff entfällt
- Entzündbare Gase entfällt
- Aerosole entfällt
- Oxidierende Gase entfällt
- Gase unter Druck entfällt

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 26.05.2025 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 26.05.2025

Handelsname: INITIO

(Fortsetzung von Seite 5)

- Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
- Entzündbare Feststoffe	entfällt
- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
- Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
- Pyrophore Feststoffe	entfällt
- Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
- Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser	
entzündbare Gase entwickeln	entfällt
- Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
- Oxidierende Feststoffe	entfällt
- Organische Peroxide	entfällt
- Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und	
Gemische	entfällt
- Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit	
Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Stabil unter normalen Bedingungen
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Reaktionen mit Säuren.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Vermeiden Sie den Kontakt mit sauren Produkten.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Reaktionen mit starken Säuren.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Einstufungsrelevante LD/I	LC50.	-Werte:
-----------------------------	-------	---------

56-	81-	5 G	lycerin
J U-	U 1		iveciiii

Oral LD50 12.600 mg/Kg (Rat)

Dermal LD50 >18.700 mg/Kg (Rabbit)

1310-58-3 Kaliumhydroxid

Oral LD50 333 mg/Kg (Rat) OECD 425

- Primäre Reizwirkung:
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

1310-58-3 Kaliumhydroxid

Reizwirkung auf die Haut C.I.

- Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

1310-58-3 Kaliumhydroxid

Reizwirkung auf die Augen EI Ätzend für die Augen

- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1310-58-3 Kaliumhydroxid

Sensibilisierung Sensibilizzazione Nicht sensibilisierend für die Haut

- Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 26.05.2025 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 26.05.2025

Handelsname: INITIO

(Fortsetzung von Seite 6)

- Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
- Aquatische Toxizität:

56-81-5 Glycerin

LC50 (96h) > 5.000 mg/L (Fish)

1310-58-3 Kaliumhydroxid

LC50 (96h) 50-165 mg/L (Fish)

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Die enthaltenen Tenside sind biologisch leicht abbaubar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:

Nicht wassergefährdend.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erhöhung führen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration reduziert sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

- A

Seite: 8/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 26.05.2025 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 26.05.2025

Handelsname: INITIO

(Fortsetzung von Seite 7)

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	
- ADR, IMDG, IATA	entfällt
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
- ADR, IMDG, IATA	entfällt
- 14.3 Transportgefahrenklassen	
- ADR, IMDG, IATA	
- Klasse	entfällt
- 14.4 Verpackungsgruppe	
- ADR, IMDG, IATA	entfällt
- 14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-	•
Instrumenten	Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - 1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (REACH Anhang II)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 (I ATP CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 (ATP CLP II)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 (III ATP CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV ATP CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 (V ATP CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI ATP CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII ATP CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII ATP CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX ATP CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X ATP CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI ATP CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII ATP CLP)
- 16. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP CLP)
- 18. Verordnung (EU) 2020/1182 (XV ATP CLP)
- 19. Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP CLP)
- 20. Verordnung (EU) 2021/849 (XVII ATP CLP)
- 21. Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII ATP CLP)
- 22. Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX ATP CLP)
- 23. Verordnung (EU) 2023/1435 (XX ATP CLP)
- 24. Verordnung (EU) 2024/197 (XXI ATP CLP)
- Richtlinie 2012/18/EU
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- -Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 26.05.2025 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 26.05.2025

Handelsname: INITIO

(Fortsetzung von Seite 8)

- VERORDNUNG (EU) 2019/1148

- Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Nationale Vorschriften:
- Klassifizierung nach VbF: entfällt
- Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
NK	2,0

- ÖNORM M 9485 :

Klasse	Anteil in %
NK	2,0

- Wassergefährdungsklasse: Im allgemeinen nicht wassergefährdend.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- Relevante Sätze

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hautreizende/-ätzende Wirkung

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode Schwere Augenschädigung/Augenreizung unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

- Datenblatt ausstellender Bereich: Ma-Fra Laboratories
- Ansprechpartner: lab@mafra.it
- Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Met. Corr.1: Korrosiv gegenüber Metallen – Kategorie 1

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1: Hautreizende/-ätzende Wirkung - Kategorie 1 Skin Corr. 1A: Hautreizende/-ätzende Wirkung - Kategorie 1A Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1